

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Marie-Theres Frick

Persönlichkeitsrechte

Beiträge Nr. 5/1996

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 5/1996

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Marie-Theres Frick

Persönlichkeitsrechte

Beiträge Nr. 5/1996

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff und Inhalt.....	5
2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht oder besondere Persönlichkeitsrechte?.....	6
3. Verhältnis Persönlichkeitsrechte/ Grundrechte.....	8
4. Erwerb, Verlust und Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten.....	9
a) Erwerb.....	9
b) Verlust.....	10
c) Übertragbarkeit.....	11
5. Persönlichkeitsrechte juristischer Personen.....	11
6. Die Generalklauseln des Art. 39 PGR.....	12
7. Der interne Schutz der Persönlichkeit.....	12
8. Beispiel eines geschützten Persönlichkeitsgutes.....	13
9. Die Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsverletzung.....	16
10. Rechtsbehelfe.....	18
a) Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch.....	18
b) Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch.....	19
c) Gegendarstellungsanspruch.....	20
<i>Literaturverzeichnis</i>	23

Persönlichkeitsrechte*

1. Begriff und Inhalt

Das Persönlichkeitsrecht zu definieren, ist ein schwieriges Unterfangen. Sie finden zwar viele Begriffsbestimmungen, aber schon die "Persönlichkeit" an sich in ihrer körperlichen, geistigen, physischen und sozialen Ganzheit ist so vielfältig, dass eine abschliessende Definition gar nicht möglich ist.¹ Ich erlaube mir aber trotzdem, hier einige Definitionen anzuführen:

Franz Gschnitzer schreibt²: "Unter Personenrecht im engeren Sinn versteht man das Recht auf freie Entfaltung, Achtung und Wahrung der Person und zwar auf eigenes Verhalten wie auf Abwehr von Eingriffen anderer."

Koziol/Welser³ definieren wie folgt: "Die Persönlichkeitsrechte dienen dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Person. Sie sichern ihr Achtung und Unversehrtheit."

Im Staudinger-Kommentar⁴ heisst es: "Unter Persönlichkeitsrechten versteht man diejenigen subjektiven Rechte, welche die individuelle Persönlichkeit des Menschen in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Existenz und in den Gütern schützen, in denen sich die Persönlichkeit manifestiert. Ihre Anerkennung hat ihre Grundlage darin, dass die Rechtsordnung dem einzelnen Menschen einen besonderen Wert zumisst, und infolgedessen die Achtung dieses Wertes, der Menschenwürde wie der persönlichen Eigenart grundsätzlich fordert."

Aus diesen Definitionen ergeben sich die beiden Hauptmerkmale des Persönlichkeitsrechts, nämlich das Recht auf Anerkennung und das Recht auf Nichtverletzung der Person. Dazu gehört einerseits das Recht jedes Menschen auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Freiheit und Achtung seiner Ehre. Andererseits soll der Mensch auch in seiner Individualität geschützt werden. Er hat ein Recht auf persönliche Entfaltung und Selbstdarstellung. Ihm stehen das Recht am eigenen Bild sowie der Schutz mündlicher oder

* Ausgearbeitete Fassung des Referates von Frau Dr. Marie-Theres Frick, welches diese im Rahmen der vom Liechtenstein-Institut organisierten Ringvorlesung „Aus der Werkstatt junger Juristen“ am 17. Oktober 1995 hielt. Grundlage für diesen Vortrag bildet die Dissertation der Vortragenden, welche unter dem Titel „Persönlichkeitsrechte“ im Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1991 erschienen ist. Frau Dr. Marie-Theres Frick, geb. 1961, schloss ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck 1989 mit der Dissertation zum Thema „Der Stand der Persönlichkeitsrechte in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz“ ab. 1993 absolvierte sie die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung. Seit 1994 ist sie als selbständige Rechtsanwältin tätig.

¹ Pedrazzini/ Oberholzer, Personenrecht 132

² Gschnitzer, AT 62

³ Koziol/ Welser, Grundriss I 57

⁴ Coing/ Habermann, in Staudinger Kommentar, Vorbem zu § 1 BGB Rz 18

brieflicher Äusserungen, der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Intimsphäre, der Schutz des Lebens- und Charakterbildes und der Datenschutz zu.

Es wird nie gelingen, alle Rechte und Schutzmassnahmen vollständig und für alle Zeiten verbindlich festzulegen. Bedingt durch die Anschauungen und Wertungen eines bestimmten Kulturkreises, unterliegen die Persönlichkeitsrechte ständigem Wandel.⁵

Wie aber bringt man solche Rechte in Gesetzesform? Einerseits dürfen sie nicht zu eng umschrieben werden, da sie sonst der Vielfältigkeit der Persönlichkeit nicht gerecht werden und ausserdem zu schnell veralten, andererseits dürfen diese Normen nicht zu allgemein formuliert werden, da sie sonst Gefahr laufen, als blosse Programmsätze abgetan zu werden. Die meisten Gesetzgeber behelfen sich mit einer Generalklausel und überlassen es der Rechtsprechung, die jeweiligen Schutzbereiche ständig neu zu konkretisieren. Leitender Gesichtspunkt der Rechtsfindung ist die Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall. Neben der Generalklausel sind meist einzelne Persönlichkeitsrechte in Spezialbestimmungen geregelt. Ein typisches Beispiel bildet Art. 39 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) : "Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt oder bedroht wird, wie beispielsweise in der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, der Ehre, im Kredit, im Hausfrieden, in der Freiheit, im Namen, Wappen, Hauszeichen u.ä. Zeichen, im Recht am eigenen Bilde, in Brief-, Geschäfts-, und ähnlichen Verhältnissen und überhaupt im Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit, kann die Feststellung der Verhältnisse, die Beseitigung der Störung,verlangen."

Die liecht. Regelung enthält gleich eine doppelte Generalklausel, nämlich 1. „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird“ und 2. „wer überhaupt im Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit verletzt wird“. Neben diesen beiden Generalklauseln enthält der Gesetzestext einen ganzen Katalog von einzelnen Rechten, die geschützt sind und die zum Teil in Sonderbestimmungen genauer geregelt werden.

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht oder besondere Persönlichkeitsrechte?

Lehre und Rechtsprechung unterscheiden heute zwischen einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den besonderen Persönlichkeitsrechten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, als das Recht des einzelnen in seiner Menschenwürde und Individualität geachtet zu werden, tritt den spezielleren, meist positiv rechtlich verankerten besonderen Persönlichkeitsrechten, z.B. dem Namensrecht, dem Recht am eigenen Bild, entgegen. Verschiedene Autoren gehen von einem allgemeinen und einheitlichen Persönlichkeitsrecht aus. Die besonderen Persönlichkeitsrechte seien nur Ausfluss dieses allgemeinen Rechts.⁶ Andere lehnen wieder ein allgemeines Persönlichkeitsrecht mit der Begründung ab, es sei grenzenlos und nicht konkretisiert. Um es auszufüllen, müsse man auf die speziellen Persönlichkeitsrechte zurückgreifen und daher sei es unnötig, ein solches überhaupt anzunehmen.⁷

Die meisten Autoren vertreten eine Art „Mittellösung“. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als das jedermann zustehende Recht auf Achtung seiner Person liegt den besonderen Persönlichkeitsrechten zugrunde. Diese können als Abspaltungen von ihm angesehen werden. Die Herausbildung und schärfere Abgrenzung von besonderen Persönlichkeitsrechten

⁵ Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 113

⁶ Vgl. z.B. Gschnitzer, AT 70; A. Egger, in Zürcher Kommentar zum ZGB I, Art. 28 Rz 47

⁷ Vgl. z.B. Koziol, Haftpflichtrecht II 6; Rötelmann, AcP 160, 377

erleichtert die Rechtsanwendung und erhöht die Rechtssicherheit.⁸ Daher sind die besonderen Persönlichkeitsrechte in der Praxis von Bedeutung. Da aber die Zahl der persönlichen Güter unermesslich ist und damit auch die Zahl der möglichen unbefugten Verletzungen der Persönlichkeit nicht bestimmbar ist, kann auch die Aufzählung einzelner besonderer Persönlichkeitsrechte nie vollständig sein.⁹ Es wird immer wieder Lücken geben. Die "Auffangfunktion" übernimmt das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ein allseitiger Schutz der Persönlichkeit wird nur dann gewährleistet, wenn neben den einzelnen besonderen Persönlichkeitsrechten ein allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form einer Generalklausel besteht. In der Schweiz und in Liechtenstein steht eindeutig das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Form einer Generalklausel im Vordergrund. Aus diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht werden spezielle Persönlichkeitsrechte abgeleitet.

Anders stellt sich die Situation in Oesterreich dar. Oesterreich verfügt über eine ganze Anzahl von besonderen Persönlichkeitsrechten, die in verschiedenen Gesetzen verstreut zu finden sind (z.B. im ABGB, UrhG, MedienG, DatenschutzG)¹⁰ und zu denen auch eine umfassende Rechtsprechung vorhanden ist. Die wissenschaftliche Diskussion, ob es in der österreichischen Rechtsordnung auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Sinne einer Generalklausel gebe, ist neueren Datums.¹¹ Erst die Judikatur in jüngerer Zeit hat gestützt auf § 16 ABGB ein allgemeines, gegen jedermann wirkendes Persönlichkeitsrecht anerkannt.¹² In einer Entscheidung des österreichischen OGH heisst es dazu: "Gemäss § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Diese Bestimmung wird heute allgemein nicht als blosser Programmsatz, sondern als Zentralnorm unserer Rechtsordnung angesehen; sie anerkennt die Persönlichkeit als Grundwert. Aus ihr wird - ebenso wie aus anderen durch die Rechtsordnung geschützten Grundwerten - das jedermann angeborene Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet".¹³

Nochmals anders ist die Situation in Deutschland. Die deutsche Gesetzgebung regelt zwar ebenfalls eine ganze Anzahl spezieller Persönlichkeitsrechte. Das BGB selbst enthält jedoch keine explizite Bestimmung über den allgemeinen Persönlichkeitsschutz, jedoch hat die Lehre gemeinsam mit der Rechtsprechung unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Bonner Grundgesetzes (GG) ein allgemeines Persönlichkeitsrecht geschaffen. In der Entscheidung BGHZ 24,72 heisst es dazu: "Das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freien Entfaltung seiner Persönlichkeit ist gewissermassen ein Muttergrundrecht oder Quellrecht aus dem die konkretisierten Gestaltungen fliessen, die es im Hinblick auf die verschiedenartigen Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehungen gewinnt. So sind die besonderen Bestimmungen des bisherigen Rechts, durch die das Leben des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit..... geschützt werden, nicht etwa bedeutungslos geworden, vielmehr haben sie dadurch eine Erweiterung erfahren, das ein Persönlichkeitsschutz auch sonst in Betracht kommen kann. Der erweiterte Persönlichkeitsschutz wird sich gerade an jene Bestimmungen und die in der Rechtsprechung

⁸ Larenz, AT § 8 II 114

⁹ J.P. Müller, Grundrechte 35; K. Hotz, Zum Problem der Abgrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ZGB 27 f.

¹⁰ z.B. § 43 ABGB; §§ 77, 78 UrhG; §§ 6, 7, 7a, 7b MedienG; § 1 ff. DSGVO

¹¹ Schnorr, Grundrechte 24 f; ders. in FS-Strasser 97 ff.; Bydlinki, Arbeitsrechtskodifikation 28 f; 4. österreichischer Juristentag 1970 Bd. II

¹² SZ 51/146; EvBl. 1985/32; EvBl. 1987/6; JBl. 1987, 37; EvBl. 1989/47; JBl. 1988, 577; JBl. 1990, 734

¹³ E OGH 18.10.1994, Medien und Recht (MR) 1995, 15 f.

entwickelten Grundsätze ihrer Anwendung weiterhin anlehnen können." Die deutsche Rechtsprechung hat jedoch nicht nur ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus den Art. 1 und 2 GG abgeleitet. Sie ist noch weiter gegangen. § 253 BGB sieht nämlich den Ersatz von ideellen Schäden nur in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen vor. Die Rechtsprechung hat sich aber über diese ausdrückliche Bestimmung hinweggesetzt und gewährt bei schwerwiegenden Fällen von Persönlichkeitsverletzungen Ersatz ideellen Schadens.¹⁴

Im Gegensatz zur Schweiz, Liechtenstein und Oesterreich, wo das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht verankert ist, beruht der allgemeine Persönlichkeitsschutz des deutschen Zivilrechts allein auf richterlicher Rechtschöpfung. Dies löst zwar heute noch bei manchen Unbehagen aus, wie die Rechtsprechung der letzten dreissig Jahre aber zeigt, haben sich die Regeln zum Persönlichkeitsschutz in der Praxis durchaus bewährt.

3. Verhältnis Persönlichkeitsrechte/ Grundrechte

Persönlichkeitsrechte finden sich natürlich nicht nur im Zivilrecht, sondern vorallem auch im Staatsrecht (Grundrechte), im Strafrecht, im Immaterialgüterrecht, im UWG usw. Obwohl ich meine Ausführungen bewusst nur auf das Zivilrecht im engeren Sinn beschränkt habe, erscheint mir trotzdem eine kurze Bemerkung zum Verhältnis Persönlichkeitsrechte/ Grundrechte wichtig.

Die in unserer Verfassung und in der EMRK verankerten Grundrechte sind Persönlichkeitsrechte. Ihr Zweck ist der Schutz des Menschen. Im Unterschied zu den Persönlichkeitsrechten im Zivilrecht sind die Grundrechte aber historisch auf den Schutz des einzelnen gegen den Staat und seine Organe ausgerichtet. Diese historische Sicht wird durch ein modernes Grundrechtsverständnis zurückgedrängt, da man erkannt hat, dass heute nicht nur der Staat, sondern ausserstaatliche Machtkonzentrationen die Freiheit des Menschen bedrohen. Die soziale und gesellschaftliche Machtausübung von Verbänden, Kartellen und anderen organisierten Interessengruppierungen drängen den einzelnen in ein „Unterworfenheitsverhältnis“, das sich mit der Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat vergleichen lässt. Die Grundrechte schützen gegen staatliche Uebergriffe. Die Frage ist aber, ob sie auch im Privatrechtsverkehr, vor allem gegen ausserstaatliche Uebermacht anwendbar sind. Das führt zum Problem der Drittwirkung der Grundrechte.¹⁵

Die Verfassung eines Staates verkörpert eine bestimmte Wertordnung, sie enthält gewisse Grundsatzentscheidungen. Dazu zählen vor allem die Grundrechte. Sie schützen gerade jene Werte (Leben, Gesundheit, Freiheit etc.), die die Rechtsordnung als ihre eigene Grundlage anerkennt. Nun wäre es aber unbegreiflich, wenn diese Werte im Privatrecht keine Bedeutung hätten.

Die Lehre von der unmittelbaren Drittwirkung besagt, dass die Grundrechtsbestimmungen unmittelbar, d.h. ohne das Dazwischentreten eines Gesetzes oder einer Verordnung im Privatrecht anwendbar sind. Diese Ansicht hat sich jedoch in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt. Die Vertreter der mittelbaren Drittwirkungslehre übernehmen nicht die Grundrechtsnorm als solche, sondern die Wertvorstellungen, die hinter dieser Norm stehen. Die in der Grundrechtsnorm verankerten Werte fliessen "mittelbar" über ausfüllungsbedürftige

¹⁴ Vgl. z.B. BGHZ 26, 349; 30, 7; 35, 363; 39, 124

¹⁵ Vgl. dazu Frick, Persönlichkeitsrechte 52 ff.

Begriffe, wie z.B. die guten Sitten, Treu und Glauben, Billigkeit oder über die Generalklauseln des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ins Privatrecht ein. Auf diese Weise dienen die Grundrechte der Auslegung und Konkretisierung privatrechtlicher Normen und auch dem Schliessen von Gesetzeslücken. Ein Beispiel für die zuletzt genannte Funktion ist die bereits erwähnte Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Deutschland. Art. 1 und 2 GG erklären die Würde des Menschen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu den obersten Werten der Rechtsordnung. Davon ausgehend anerkennt der Bundesgerichtshof ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB. So heisst es in BGHZ 13, 338 wörtlich: "Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht als verfassungsmässig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden".

4. Erwerb, Verlust und Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten

a) Erwerb

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht jeder natürlichen Person, unabhängig von ihrer Handlungsfähigkeit zu. Jedoch kann das Persönlichkeitsrecht den einzelnen persönlichen Gütern nur nach Massgabe ihres Vorhandenseins Schutz gewähren. So ist jeder Mensch von Geburt an in seinem Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit geschützt. Andere Güter, wie z.B. die Ehre und das berufliche Ansehen oder die Privatsphäre, hängen von der natürlichen und sozialen Entwicklung ab. Hier stellt sich zum Teil erst mit einem gewissen Alter und in einer bestimmten gesellschaftlichen Position ein schutzwürdiges Interesse ein. In der Rechtsprechung ist z.B. der Ehrenschutz des Kindes sehr umstritten. Die dt. Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass auch ein Kind geschützt ist und dass es nicht entscheidend ist, ob das Kind sich seiner Ehre bewusst ist und die Ehrverletzung als solche empfindet.¹⁶

Gegenteilig hat 1970 das Zürcher Obergericht im folgenden Falle entschieden: Es ging um den Fall einer sensationell aufgemachten Presseäusserung über einen 15-jährigen Jugendlichen, der wegen Tötung eines Mädchens in Strafuntersuchung stand. Der Angeschuldigte selbst, seine Eltern und sein 9-jähriger Bruder klagten den Verlag wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen. Das Obergericht gab zwar der Klage des Angeschuldigten und derjenigen der Eltern statt. Dem 9-jährigen Bruder wurde jedoch das Recht zur Klage mit der Begründung abgesprochen, es ginge zu weit, ihn als in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt zu betrachten. Von seiner Existenz hätten die Leser des Sensationsblattes kaum Kenntnis erhalten und auf keinen Fall wäre ihm eine Mitverantwortung für die Tat seines Bruders zugeschoben worden. Wohl werde auch er jene Titelseiten gelesen und sich gekränkt gefühlt haben. Das sei aber wohl kaum in höherem Masse der Fall gewesen, als wie sich die Kränkung allein schon aus der Tatsache ergeben habe, Angehöriger eines schwer kriminell Gewordenen zu sein.¹⁷

Umstritten ist auch die Frage, ob einem Kind Schmerzensgeld wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts zuzusprechen ist, wenn dieses das subjektive Gefühl der Beschädigung

¹⁶ LG Berlin, GRUR 1974, 415

¹⁷ ZR 70 Nr. 46

nicht hatte.¹⁸ Sowohl der dt. BGH als auch das schweizerische Bundesgericht haben jedoch entschieden, dass das subjektive Fehlen des Bewusstseins der Beschädigung einen immateriellen Entschädigungsanspruch nicht ausschliesse.¹⁹

b) Verlust

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach vollendeter Geburt und endet mit dem Tod (Art. 50 PGR). Mit dem Tod erlischt die Rechtsfähigkeit, der Mensch kann nicht mehr Subjekt von Rechtsverhältnissen sein. Es gibt jedoch Persönlichkeitsrechte, die in bestimmtem Umfang auch nach dem Tod weiterbestehen bzw. weiterwirken, zB. sind die Anordnungen eines Verstorbenen bezüglich Begräbnis oder bezüglich einer Organspende zu beachten; das Arztgeheimnis endet nicht mit dem Tod des Patienten, auch nach dessen Tod ist die Krankengeschichte geheimzuhalten.

Die dt. Lehre und Rechtsprechung verwenden hier den Begriff des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Der Schutz der ideellen Persönlichkeitsgüter nach dem Tod sei, so Heldrich²⁰, eine notwendige Konsequenz der freien Entfaltung der Persönlichkeit, die von der Rechtsordnung während des Lebens garantiert wird. Wenn der einzelne zu seinen Lebzeiten erkennen müsse, dass er mit seinem Ableben zum Objekt jeder beliebigen Enthüllung oder Diffamierung gemacht werden könne, so bleibe das nicht ohne Rückwirkung auf die persönliche Entfaltung.

Die Frage ist nur, wie und von wem diese Rechte geltend gemacht werden können? Das Persönlichkeitsrecht als subjektives Recht verlangt ein Zuordnungssubjekt. Das postmortale Persönlichkeitsrecht kann jedoch einer rechtsfähigen Person nicht mehr zugeordnet werden. Nach dt. Recht sind zur Wahrnehmung des Persönlichkeitsschutzes die nächsten Angehörigen des Verstorbenen befugt. Die Angehörigen nehmen dieses Recht anstelle des Verstorbenen wahr. Sie stützen sich nicht etwa auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht, sondern auf das des Verstorbenen.²¹

Anders hingegen die herrschende Rechtsprechung in der Schweiz. Nach schweizerischer Rechtsauffassung endet der Persönlichkeitsschutz mit dem Tod, obwohl nicht bestritten wird, dass gewisse Verletzungen der Persönlichkeit auch nach dem Tod möglich bleiben, wie etwa das Ansehen gegenüber Dritten. Persönlichkeitsgüter Verstorbener können von deren Angehörigen gewahrt werden, diese stützen sich jedoch auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht, auf ihr Andenken und ihre innere Verbundenheit mit dem Verstorbenen.²²

Dazu ein Beispiel: Die SRG wollte ein Dokumentarhörspiel über das Leben eines hingerichteten Mörders ausstrahlen. Dessen Sohn klagte auf Unterlassung. Er berief sich dabei auf sein Pietätsgefühl und seine innere Verbundenheit mit seinem Vater. Er machte geltend, dass sein Gefühlsleben sowie seine psychische Integrität verletzt würden, wenn die Vergangenheit erneut ans Licht gezerrt würde.²³ Das Bundesgericht hat der Klage stattgegeben. Nach schweizerischem Recht ist eine unmittelbare Berufung auf die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen nicht möglich, mittelbar können die Angehörigen jedoch einen Schutz des Verstorbenen erreichen.

¹⁸ Vgl. Schwerdtner, in Münchner Komm Anh zu § 12 BGB Rz 205

¹⁹ Vgl. z.B. BGHZ 18, 157; BGE 108 II 422

²⁰ Heldrich, FS Lange 167

²¹ Hubmann, Persönlichkeitsrechte 346 f.; Wasserburg, Der Schutz der Persönlichkeit 254; BGHZ 15, 249; 26, 52, 67; 50, 133

²² A. Egger, aaO Rz 49; Bucher, Persönlichkeitsschutz, Rz 473 ff.; Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 175 ff.

²³ BGE 109 II 353 ff.

c) Übertragbarkeit

Die Persönlichkeitsrechte sind höchstpersönliche Rechte. Sie sind untrennbar mit der Person ihres Trägers verbunden und daher weder vererblich noch übertragbar.²⁴ Ausnahmen finden sich im Immaterialgüterrecht, im UrhG, im Firmenrecht etc. Auch Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche können unter bestimmten Voraussetzungen abtretbar und vererbbar werden.

5. Persönlichkeitsrechte juristischer Personen

Art. 115 PGR lautet: „Verbandspersonen geniessen den gleichen Schutz der Persönlichkeit wie natürliche Personen, soweit sich nicht aus der Beschränkung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit oder aus der Natur der Verhältnisse eine Einschränkung ergibt.

Insbesondere sind sie geschützt in ihrem Recht auf den Namen, die Firma, Zeichen, Ehre, Brief-, Geschäfts- und andere schutzwürdige Geheimnisse.“

Auch in unseren Nachbarländern ist der Schutz der juristischen Personen grundsätzlich anerkannt, wobei aber seine dogmatische Begründung und sein Umfang umstritten sind.²⁵ In der Schweiz wird der Persönlichkeitsschutz der juristischen Person aus Art. 53 ZGB abgeleitet. Die Rechtsprechung ging ursprünglich von der auf vermögensrechtliche Aspekte beschränkten Persönlichkeit der juristischen Person aus. Nach und nach setzte sich aber eine Tendenz zur Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch der juristischen Personen durch.²⁶ So entschied das Bundesgericht im Medityrannis-Fall²⁷:

“Seinem Zweck nach verdient das Persönlichkeitsrecht vollends auch den juristischen Personen jeder Art zuerkannt zu werden.“ Diese Entscheidung hat allerdings heftige Kritik hervorgerufen.²⁸ Die juristische Person habe, so das Bundesgericht, Anspruch auf Achtung ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre, auf soziale Geltung, auf Achtung ihrer Individualität und des Bildes mit dem sie an die Öffentlichkeit trete.²⁹

Problematisch ist die Frage, ob eine juristische Person Ersatz immateriellen Schadens verlangen kann und zwar ausgehend von einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Der dt. BGH lehnt den Ersatz des Nichtvermögensschadens in Geld bei Verletzung eines Persönlichkeitsrechts juristischer Personen ab.³⁰ Das schweizerische Bundesgericht hat sich in BGE 99 II 482 ff zum generellen Persönlichkeitsschutz der juristischen Personen bekannt und insbesondere die grundsätzliche Zulässigkeit einer Genugtuungsforderung bestätigt. Der liechtensteinische OGH hat in seiner Rechtsprechung sowohl den allgemeinen Persönlichkeitsschutz der juristischen Personen, als auch die Zulässigkeit einer Genugtuungsforderung anerkannt.³¹ In der Entscheidung LES 1992, S. 60 ff. wird als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch ein Anspruch auf Wahrung der Existenz der juristischen Person genannt.

²⁴ Bucher, aaO Rz 499 ff.; A. Egger, aaO Rz 49 f.; Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 174 f.; BGE 95 II 503

²⁵ Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 149 f.; Gschnitzer, AT 72, 97; Koziol, Haftpflichtrecht II 7; Hubmann, aaO 333 f.; Schwerdtner, aaO Rz 214 ff.

²⁶ Nobel, in FS- Pedrazzini 417 f.

²⁷ BGE 95 II 488

²⁸ Nobel, aaO 417 f.

²⁹ BGE 95 II 488 f.; 97 II 99 f.; 106 II 378; 108 II 244;

³⁰ z.B. BGH, in Ufita 90, 124; vgl.dagegen Schwerdtner, aaO Rz 297 ff.

³¹ ELG 1973-78, 291 ff.; LES 1992, 45 ff.; 1993, 116 ff.

6. Die Generalklauseln des Art. 39 PGR

Die zentralen Bestimmungen unseres liechtensteinischen Persönlichkeitsrechts finden sich in Art. 38 ff. PGR. Vorbild dafür waren die Bestimmungen in Art. 27 ff aZGB.³² Im Gegensatz zur Schweiz, die bewusst auf eine beispielhafte Aufzählung einzelner Güter verzichtet hat, haben die Schöpfer des PGR einen umfangreichen Katalog von geschützten Persönlichkeitsgütern in den Gesetzestext aufgenommen, wobei dieser aber nicht abgeschlossen ist, sondern eher illustrativen Wert hat. Kernstück des gesamten Persönlichkeitsschutzes sind die beiden in Art. 39 PGR verankerten Generalklauseln, "die unbefugte Verletzung in den persönlichen Verhältnissen" und "das Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit". Allein schon auf Grund dieser beiden Blankettnormen ist ein weitreichender Persönlichkeitsschutz gewährleistet. Sie ermöglichen es auch, Persönlichkeitsgüter, die nicht ausdrücklich genannt sind, zu schützen, so z.B. das Recht auf Privatsphäre, das Recht an der eigenen Stimme etc.

7. Der interne Schutz der Persönlichkeit

Art. 38 PGR lautet: "Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.

Niemand kann sich durch Rechtsgeschäfte seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauche in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken."

Er wird als sog. interner Schutz der Persönlichkeit bezeichnet. „Die Persönlichkeitsrechte sind mit der Person ‘untrennbar verbunden’. Diese Verbindung ist für die einzelne Person derart intensiv und notwendig, dass nicht einmal sie selber die eigene Persönlichkeit vernichten oder deren wesentliche Elemente aufgeben darf.“³³

Die Freiheit der Person ist ein fundamentaler Grundsatz des Privatrechts. Er bedeutet, dass der einzelne frei ist, seine Verhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung so zu gestalten, wie er es für zweckmässig erachtet. Hier ist insbesondere auf die Vertragsfreiheit hinzuweisen. Sie ist in den Schranken des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten auszuüben. Eine besondere Schranke stellt Art. 38 PGR dar, der verhindert, dass eine Person Verpflichtungen eingeht, die sie übermässig beschränken und ihr jede Entscheidungsfreiheit nehmen. Er schützt die Person vor einem übermässigen Gebrauch ihrer eigenen Freiheit. Beispiele dafür wären eine Verpflichtung, durch die sich eine Person in die völlige Abhängigkeit von einer anderen Person begibt, so etwa der Transfer eines Fussballspielers, der in das freie Ermessen eines Sportclubs gestellt war³⁴ oder z.B. die Abtretung aller künftigen Forderungen einer Person (Generalzession).³⁵ Ein weiteres Beispiel, das vom Bundesgericht entschieden wurde: Eine Genossenschaft sah in ihren Statuten vor, dass ihre Mitglieder nie eine geschiedene Frau heiraten dürften und verband diese Klausel zusätzlich mit einer Konventionalstrafe.³⁶ Diese Bestimmung wurde für nichtig erklärt.

³² Art. 28 ZGB wurde 1983 revidiert. Die alte Fassung lautete: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen“.

³³ Tuor/ Schnyder, ZGB 83

³⁴ BGE 102 II 211 ff.; vgl. auch BGE 104 II 108 ff.

³⁵ BGE 108 II 47 ff.; 112 II 433 ff.

³⁶ BGE 44 II 77 ff.

8. Beispiel eines geschützten Persönlichkeitsgutes

Um die Generalklausel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu konkretisieren, umschreiben Lehre und Rechtsprechung die einzelnen Persönlichkeitsgüter und -rechte.

Als Beispiel dafür soll im folgenden das Recht auf Achtung der Privat- und Geheimsphäre ausgeführt werden. Ich habe dieses Recht gewählt, weil es sich hierbei um eines der umfassendsten Persönlichkeitsgüter handelt und weil viele andere Persönlichkeitsrechte hier mithereinspielen.

Das Recht auf Achtung der Privat- und Geheimsphäre

Art. 39 PGR schützt das Recht auf Achtung der Privat- und Geheimsphäre umfassend, ohne diesen Begriff aber ausdrücklich zu nennen. Ausdrücklich genannt werden der Schutz im Hausfrieden, in Brief- Geschäfts- und ähnlichen Verhältnissen. Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt eine Vielzahl von Bestimmungen zur Wahrung von "Geschäfts- und anderen schutzwürdigen Geheimnissen" (Art. 115 PGR).³⁷ Dazu führte der liechtensteinische OGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1992 aus: "Geheimnisse im Sinne von Tatsachen, die einer Person, dem Geheimnisträger, bekannt, anderen Personen dagegen unbekannt sind, sind im liechtensteinischen Recht zugunsten von Verbandspersonen ebenso geschützt wie zugunsten von natürlichen Personen. Auch Verbandspersonen haben daher Anspruch auf Schutz ihrer Brief- und Geschäftsgeheimnisse.

Der liechtensteinische Geheimnisschutz ist aber nicht absolut, sondern nur relativ. Denn bei einem absoluten Geheimnisschutz besteht die Gefahr, dass er dazu missbraucht werden könnte, widerrechtliche Tatbestände oder Unwahrheiten zu schützen.....Negative Werte, wie etwa Unwahrheiten oder gar kriminelle Tatsachen sollen dagegen durch die rechtlichen Vorschriften des Geheimnisschutzes keine Förderung oder Unterstützung erfahren, da ihnen die objektive Schutzwürdigkeit fehlt."³⁸

Man findet in der Literatur und Rechtsprechung des öfteren die Einteilung des menschlichen Lebensbereiches in den Geheim-, Privat- und den sogenannten Gemeinbereich. Die Geheimsphäre umfasst Tatsachen und Lebensvorgänge, die der Kenntnis aller anderen Leute entzogen sein sollen, mit Ausnahme jener Personen, denen diese Tatsachen besonders anvertraut wurden. Der Privatsphäre sind alle jene Lebensäußerungen zuzurechnen, die der einzelne mit einem begrenzten, ihm relativ nahe verbundenen Personenkreis (Angehörige, Freunde, Bekannte) teilen will, aber nur mit ihm. Zum Gemeinbereich gehören schliesslich Tatsachen und Handlungen, deren Kenntnis jedermann zugänglich ist, sei es, dass sie sich in der Öffentlichkeit abspielen, sei es, dass die betreffende Person sie selbst in der Öffentlichkeit preisgibt.³⁹

Das Bundesgericht hat diese Einteilung wie folgt zusammengefasst: "Währenddem die in den Gemein- oder Öffentlichkeitbereich fallenden Tatsachen von jedermann nicht nur ohne weiteres wahrgenommen, sondern grundsätzlich auch weiterverbreitet werden dürfen, geniessen die zur Privatsphäre gehörenden Tatsachen mindestens den Schutz vor öffentlicher Bekanntmachung. Sie dürfen nur im engeren Lebenskreis des Privatbereichs Drittper-

³⁷ Art. 14 BankG; Art. 15 RAG; Art. 11 TreuhänderG; Art. 15 SanitätsG; Art. 7 SteG

³⁸ LES 1993, 116 ff.

³⁹ Jäggi, ZSR 79 (1960) 226a ff.; Hubmann, aaO 269 ff.; Grossen, Privatrecht II 369 ff.

sonen zur Kenntnis gebracht werden, dies im Unterschied zu den in die Geheimsphäre fallenden Lebensäußerungen, die überhaupt nicht weiterverbreitet werden dürfen."⁴⁰

Der Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Sportler, Wirtschaftsmagnaten etc.) liegt in der Grenzzone zwischen Privat- und Gemeinbereich. In der Literatur und Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang von Personen der Zeitgeschichte gesprochen. Die Tatsache, dass eine Person der Zeitgeschichte angehört, kann zwar unter Umständen ein Eindringen in ihre Privatsphäre rechtfertigen, das gilt aber nur insofern, als die Veröffentlichung oder Erörterung ihres Privatlebens mit dem Grund ihrer Berühmtheit in Zusammenhang steht.⁴¹ Die Rechtsprechung anerkennt zum Beispiel das Recht, das Privatleben der in öffentlichen Aemtern stehenden Personen zu beleuchten, soweit es mit ihrer Stellung im Gemeinwesen im Zusammenhang steht, zumal wenn die Mitteilung für die Beurteilung durch die Wähler von Bedeutung ist.⁴²

Der österreichische OGH hat zusammengefasst in einem Urteil aus dem Jahre 1994 folgendes festgehalten:

"Auch bei 'absoluten Personen der Zeitgeschichte' wie bei bekannten Politikern ist die Bildnisveröffentlichung aber nicht schrankenlos zulässig. Geschützt ist insbesondere die Privat- und Intimsphäre solcher Personen; untersagt ist auch die Verbreitung entstellender Bilder oder von Abbildungen, die den Abgebildeten (im Zusammenhang mit der Bildunterschrift oder dem Begleittext) der Neugierde und Sensationslust aussetzen oder ihn mit Vorgängen in Verbindung bringen, mit denen er nichts zu tun hat. Unzulässig ist auch die Veröffentlichung von Bildnissen solcher Personen im Rahmen der Werbung. Auch die Unterstellung einer vom Abgebildeten nicht geteilten politischen Auffassung ist unzulässig."⁴³

Die Privat- und Geheimsphäre wird nicht nur durch das Weiterverbreiten von Tatsachen aus diesem Bereich verletzt, sondern bereits durch das unerlaubte Eindringen in diesen Bereich und das Ausforschen solcher Tatsachen. Der 5. Abschnitt unseres StGB, §§118-124 schützen vor Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse, strafbar ist u. a. der Missbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten, die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, des Briefgeheimnisses etc. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz reicht weiter als der strafrechtliche. Auch wenn die verwendeten Mittel nicht strafbar sind, kann das systematische Ausforschen des Privatlebens eines Menschen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen.⁴⁴

Auch die rechtswidrige Aufnahme und Verbreitung von Personenbildern gehört zum Schutz des Privatbereichs, obwohl wir in Art. 39 PGR dafür ein spezielles Recht kennen, nämlich das Recht am eigenen Bild. Die verschiedenen Persönlichkeitsaspekte greifen ineinander über und überschneiden sich. Dazu ein Beispiel: Die Schweizer Illustrierte veröffentlichte einen Sensationsbericht über die tödlichen Autounfälle auf der Rheintalautobahn und illustrierte diesen Bericht ohne Zustimmung der Betroffenen mit Bildern von der Beerdigung eines Unfallopfers, die die trauernde Witwe zeigte. Das ist sowohl eine Verletzung der Privatsphäre als auch gleichzeitig des Rechts am eigenen Bild.

⁴⁰ BGE 97 II 97 ff.

⁴¹ Grossen, aaO 371; Frank, Persönlichkeitsschutz Rz 119; Bucher, aaO 533

⁴² BGE 91 II 401 f.; 71 II 191; ZR 82 Nr. 6; Frank, Persönlichkeitsschutz Rz 282

⁴³ MR 1994, 162 ff.; 1994, 207 ff.

⁴⁴ BGE 44 II 319 ff.

Eine Fortentwicklung des Rechts am eigenen Bild ist der Schutz des Lebens- und Charakterbildes. Darunter fallen Lebensbilddarstellungen in Romanen, Filmen, Theaterstücken und Biographien. Zum Stichwort Charakterbild erwähne ich nur die Frage der Zulässigkeit von Charakteranalysen, graphologischen Gutachten, psychologischen Tests etc.⁴⁵

Auch zum Schutz des Privatbereichs gehört das Recht an der eigenen Stimme. Sowohl das Abhören wie das Aufnehmen und Verbreiten nicht-öffentlicher Gespräche verletzt die Privatsphäre einer Person. Ich möchte hier nur einige Problemkreise erwähnen, wie z.B. die Telefonüberwachung im Dienstverhältnis, heimliche Tonbandaufnahmen als Beweismittel sowie der Schutz des gesprochenen Wortes im Geschäfts- und Wirtschaftsleben.⁴⁶

Besondere Bedeutung kommt der Privatsphäre im Datenschutz zu. Die Schweiz hat 1993 ein Datenschutzgesetz eingeführt. In Liechtenstein gibt es eine Regierungsvorlage, die sich eng an das schweizerische Gesetz anlehnt. Die Vorlage wurde im Landtag in 1. Lesung 1994 behandelt. Da dabei eine Vielzahl ungeklärter Fragen auftauchten und Vorschläge gemacht wurden, wurde die Regierung beauftragt, die Vorlage nochmals zu überarbeiten. Zum Stichwort Datenschutz gehört auch das Recht der informationellen Selbstbestimmung.⁴⁷ Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt den Schutz des einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre eine Gesellschaftsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiss. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Dies würde aber die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen (BVerfGE 65, 1, 42f).

Zwei andere Beispiele, was alles unter den Schutz der Privatsphäre fällt:

Der österreichische OGH hat 1994 entschieden, dass Belästigungen durch Telefonanrufe eine Verletzung des durch § 16 ABGB geschützten Privatbereichs sei.⁴⁸

Auch intensive Telefon- oder Telexwerbung kann die Persönlichkeit verletzen.⁴⁹

Die Klägerin wurde 1983 Alleinerbin ihrer Tante. Diese hatte sich wiederholt in psychiatrischen Kliniken befunden. Kurz vor ihrem Tod verkaufte sie ihr Haus. Nach Ansicht der Klägerin habe sie es zu einem Spottpreis verscherbelt. Mit Hilfe der Krankengeschichte wollte die Nichte den Verkauf rückgängig machen und verlangte deshalb Einsicht in die Krankengeschichte.

Das Bundesgericht entschied, das Arztgeheimnis schütze die Privatsphäre und zwar auch nach dem Tod des Patienten. Einzelheiten einer Krankengeschichte dürften demnach, wenn überhaupt, nur unter bestimmten Bedingungen und unter strengster Kontrolle enthüllt werden. Im vorliegenden Fall sah das Bundesgericht diese Bedingung nicht erfüllt. Auf keinen Fall habe ein Erbe automatisch ein Einsichtsrecht.

⁴⁵ Frick, aaO 159 ff.

⁴⁶ Frick, aaO 151 ff., 221

⁴⁷ Wasserburg, aaO 25 ff.

⁴⁸ MR 1995, 15 f.

⁴⁹ BGH, NJW 1973, 42; OLG Hamburg, AfP 1974, 130

9. Die Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsverletzung

Die Feststellung, ob Persönlichkeitsschutz gegeben ist, setzt die Prüfung folgender drei Fragen voraus:

1. Hat eine Persönlichkeitsverletzung stattgefunden?
2. War die Persönlichkeitsverletzung rechtswidrig?
3. Ist die Persönlichkeitsverletzung schuldhaft oder ohne Verschulden geschehen?

Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, kann nach Art. 39 ff. PGR nur dann klagen, wenn der Eingriff unbefugterweise erfolgt ist. Art. 28 ZGB spricht von einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit. Grundsätzlich ist jede Verletzung eines Persönlichkeitsrechts widerrechtlich oder eben unbefugt, wenn nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Art. 28 Abs. 2 ZGB zählt diese Gründe auf. Eine Verletzung ist dann widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

a) Die Einwilligung des Verletzten schliesst in der Regel die Widerrechtlichkeit der Eingriffshandlung aus. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Einwilligung selbst nicht wegen Verstosses gegen Art. 38 PGR ungültig ist. Typische Beispiele dafür sind z.B. die Einwilligung in die ärztliche Untersuchung und Behandlung, die Zustimmung zu Bildaufnahmen für Presse und Werbung. Dabei muss jedoch immer der Umfang der Einwilligung beachtet werden.

b) Die Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung entfällt ferner, wenn eine Gesetzesvorschrift oder eine Amts- oder Berufspflicht die Verletzungshandlung gebietet oder für erlaubt erklärt, so z.B. die Bestimmungen über Notwehr und Notstand, §§ 105 ff. StPO, Art.14 RAG, Art. 15, 16 SanitätsG etc.

c) Den in der Praxis meistverbreitetsten Rechtfertigungsgrund bildet wohl das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses. Eine Persönlichkeitsverletzung ist rechtmässig, wenn sie in angemessener Wahrung höherer Interessen erfolgt. Welches Interesse Vorrang hat, kann nur durch eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall bestimmt werden. Das rechtfertigende Interesse kann z.B. die Kunst, Wissenschaft, die Rechtspflege oder die öffentliche Sicherheit betreffen. Bei der Güter- und Interessenabwägung prallen verschiedene Persönlichkeitsrechte aufeinander. Das Persönlichkeitsrecht des einen findet seine Grenze im Persönlichkeitsrecht des andern. Art. 39 PGR spricht davon, dass ein Persönlichkeitsgut geschützt ist, soweit sein Schutz mit den Interessen der Mitmenschen verträglich sei. So stehen beispielsweise bei der Kriminalberichterstattung das Recht des Tatverdächtigen oder Beschuldigten auf ein faires Verfahren und auf die Unschuldsvermutung, der Pressefreiheit und dem Recht der Öffentlichkeit auf Information gegenüber oder es kollidiert das Recht auf Ehre mit der Kunstfreiheit oder dem Recht auf freie Meinungsäusserung.

Einen speziellen Bereich bildet das öffentliche Informationsinteresse. Das zu erfüllen, ist im wesentlichen Aufgabe der Medien. Daher hat die Rechtsprechung, wenn es um eine Medienveröffentlichung geht, den besonderen Verhältnissen und Aufgaben der Medien

Rechnung zu tragen.⁵⁰ Gemäss BGE 37 I 377 besteht der Auftrag der Medien darin, "dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung der öffentlichen Gelder Aufschluss zu verlangen, allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken." Die Erfüllung dieser Informationsaufgabe kann Eingriffe in den persönlichen Bereich einer Person rechtfertigen. In der Rechtsprechung zur Ehrverletzung heisst es, dass Kritik, auch wenn sie scharf und übertrieben ist, dann rechtmässig ist, wenn sie aufgrund des Sachverhalts vertretbar ist und wenn sie in der Form nicht unnötig verletzend ist. Sie muss als richtiges Mittel zum richtigen Zweck dienen.⁵¹ Richtiges Mittel ist sie, wenn sie in einem Vorbringen wahrer Tatsachen oder sachgerechter Kritik besteht. Als richtiger Zweck gilt die Wahrnehmung eigener oder fremder Interessen. Neugierde und Sensationslust können daher eine Persönlichkeitsverletzung nie rechtfertigen, ebensowenig wie die Verbreitung unwahrer Tatsachen. Hier muss ich aber eine Einschränkung machen. Das schweizerische Bundesgericht hat bisher ein allgemeines Recht auf Wahrheit nicht anerkannt. Nicht jede objektiv falsche Aussage ist bereits eine Persönlichkeitsverletzung. Vielmehr müsse sie so falsch sein, dass sie den Betroffenen in einem falschen Licht erscheinen lasse.⁵²

Ich möchte nochmals betonen, dass man bei der Interessenabwägung immer vom Einzelfall ausgehen muss. Es ist nicht dasselbe, ob die Medien über eine völlig unbekannte Privatperson berichten oder ob es sich um einen Wahlkampf oder eine wissenschaftliche Diskussion handelt. Wer sich selbst in das Licht der Öffentlichkeit stellt, indem er z.B. eine wissenschaftliche Arbeit verfasst oder politisch aktiv ist, muss mit Reaktionen und harten Auseinandersetzungen rechnen, nicht aber mit persönlicher Anfeindung und Verunglimpfung.⁵³

Zur Interessenabwägung Meinungsfreiheit/allgemeines Persönlichkeitsrecht zwei Beispiele:

Beim ersten Beispiel handelt es sich um eine Entscheidung des österreichischen OGH. Während der Kärntner Landtagswahlen 1994 veröffentlichte die FPÖ ein Plakat, das zwei der Spitzenkandidaten der ÖVP sowie der SPÖ friedlich vereint bei einem Gespräch zeigte. Die Köpfe waren eingerahmt mit einem rosaroten Herz und dem Begleittext "Marmor, Stein und Eisen bricht, aber unsere Liebe nicht". Die Aktion hatte folgenden Hintergrund. Die FPÖ warf den beiden Parteien vor, sie hätten bereits vor der Landtagswahl die Machtverteilung abgesprochen und einen geheimen Wahlpakt abgeschlossen. Die Klage der beiden Politiker wurde abgewiesen. In der Entscheidung des OGH heisst es zusammengefasst u.a., die politische Aussage einer wahlwerbenden Partei, die abgebildeten Politiker hätten die Machtverteilung schon vor der Landtagswahl abgesprochen, ist auch dann als zulässig anzusehen, wenn der Kläger damit lächerlich gemacht werden soll. Die Freiheit der Meinungsäusserung ist eine wesentliche Grundlage einer demokratischen Gesellschaft und gilt auch für Aussagen, die als verletzend, schockierend oder irritierend empfunden werden. Im Hinblick auf das Postulat der Freiheit politischer Debatte sind die Grenzen einer vertretbaren Kritik bei Politikern weiterzuziehen als bei Privatpersonen. Jeder Politiker setzt sich selbst unvermeidlich und willentlich einer genauen Beurteilung jeder seiner Worte und

⁵⁰ BGE 71 II 192; 95 II 491

⁵¹ Grossen, aaO 366; BGE 106 II 97; OG Zürich, ZR 82 Nr. 6

⁵² BGE 105 II 161ff.; 107 II 1 ff.; 111 II 222

⁵³ BGE 106 II 92, 97

Taten nicht nur durch Journalisten und das breitere Publikum, sondern insbesondere auch durch den politischen Gegner aus.⁵⁴

Beim zweiten Beispiel handelt es sich um ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1993.

Es ging dabei um eine Aktion der Greenpeace für die Einstellung der Produktion von FCKW. Einer der grössten Chemiekonzerne Deutschlands gab 1989 in einer Pressekonferenz bekannt, dass sie die FCKW-Produktion drastisch reduzieren und 1995 vollständig einstellen würden. Die Organisation Greenpeace bezeichnete die angekündigten Massnahmen als Etikettenschwindel, weil von den geplanten Ersatzstoffen langfristig eine genauso zerstörerische Wirkung ausgehe wie von den jetzt produzierten Stoffen. Greenpeace kündigte dann eine Plakataktion an. Unter der blickfangmässigen Ueberschrift: "Alle reden vom Klima, wir ruinieren es" wurde ein Photo des Vorstandsvorsitzenden des bewussten Chemiekonzerns gezeigt und zwar mit vollem Namen und seiner Tätigkeit in diesem Konzern, darunter der Satz: "Absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt. Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW." Zu unterst enthielt das Plakat dann den Hinweis "eine Information von Greenpeace". Die Klage des Vorstandsvorsitzenden wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte wurde zugunsten der Meinungsfreiheit abgewiesen. Der Bundesgerichtshof sprach dazu aus, der Beklagte⁵⁵ verfolge mit der Plakataktion keine eigennützigen Ziele, vielmehr behandle er ein Thema, das wegen seiner elementaren Bedeutung zu engagierten Meinungsäusserungen herausfordere. Die Plakataktion des Beklagten stelle sich als ein Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Oeffentlichkeit wesentlich berührenden Frage dar. Während das Berufungsgericht der Auffassung war, dass die Plakataktion eine gegen die Person des Klägers gerichtete unzulässige Prangerwirkung entfalte und als Schmähung hinter seinem Persönlichkeitsrecht zurücktreten müsse, wies der BGH die Klage ab. Er sah die Persönlichkeit des Klägers nicht verletzt, weil sich die Angriffe nicht gegen den Kläger als Privatperson richteten, sondern als denjenigen, der einen der grossen FCKW-Produzenten als verantwortlichen Entscheidungsträger repräsentiere.⁵⁶

10. Rechtsbehelfe

Erfolgte eine Persönlichkeitsverletzung rechtswidrig, so stehen dem Verletzten folgende Rechtsbehelfe offen:

a) Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch richtet sich sowohl gegen eine drohende als auch eine bereits erfolgte Rechtsverletzung. Voraussetzung dafür sind im ersten Fall das Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Klägers und im zweiten Fall die Wiederholungsgefahr.

Mit dem Beseitigungsanspruch wird die Aufhebung der gegenwärtigen Folgen einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung bezweckt, z.B. die Vernichtung eines Negativs oder die Löschung einer Tonbandaufnahme etc.

⁵⁴ MR 1994, 162 ff.; 1994, 207 ff.

⁵⁵ Gemeint ist hier der Repräsentant der Greenpeace Deutschland

⁵⁶ MR 1994, 82 f.

Die Klage auf Feststellung, dass ein bestimmtes, in den Persönlichkeitsbereich des Klägers eingreifendes Verhalten widerrechtlich sei, zielt darauf ab, den Inhalt des Persönlichkeitsrechts des Klägers in bestimmter Hinsicht abzuklären. Ein Interesse an der Feststellung der Persönlichkeitsverletzung ist dann gegeben, wenn sie sich auch in der Zukunft störend auswirkt.⁵⁷ Art. 39 PGR erwähnt ferner die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Widerruf und dergleichen. Die bisher aufgezählten Ansprüche setzen kein Verschulden des Beklagten voraus.

b) Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch

Will der Verletzte jedoch Schadenersatz und/oder Genugtuung verlangen, muss ein Verschulden des Verletzers nachgewiesen werden. Art. 40 Abs. 2 PGR lautet: "Der Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist, falls dieser sich nicht durch die besondere Schwere der Verletzung und durch vorsätzliches Verschulden rechtfertigt, nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig."

Der Begriff Genugtuung kommt in der liechtensteinischen Rechtsordnung in zwei verschiedenen Bedeutungen vor, einmal in § 1324 Abs. 2 ABGB und in Art. 40, 41 PGR unter der Bezeichnung „Genugtuung“ und ein zweites Mal in den §§ 1323, 1324 Abs. 1, 1329 ABGB als „volle Genugtuung“.

Der Begriff "volle Genugtuung" entstammt dem österreichischen Schadenersatzrecht. Er umfasst die Schadloshaltung, den Ersatz des negativen Schadens und die Tilgung der verursachten Beleidigung, die als immaterieller Schaden nur dort zu leisten ist, wo es das Gesetz ausdrücklich vorsieht, nämlich in § 1325 ABGB als Schmerzensgeld und in § 1331 ABGB als Wert der besonderen Vorliebe.

Der Begriff "Genugtuung" in den Art. 40 und 41 PGR, 1324 Abs. 2 und 3 ABGB stammt dagegen aus dem schweizerischen Recht. Danach ist Genugtuung die Wiedergutmachung seelischer Unbill, die der in seiner Persönlichkeit Verletzte erleidet. Der Zweck der Genugtuung besteht überwiegend darin, durch eine pekuniäre Leistung einen gewissen Ausgleich zu bieten für körperliche Schmerzen, seelisches Leid, verminderte Lebensfreude, Beeinträchtigung des Lebensgenusses und ähnliche Ursachen seelischen Unbehagens. Die zugesprochene Geldsumme soll dem in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten die Möglichkeit bieten, sich für die erlittene Unbill einen Ausgleich zu schaffen.⁵⁸

Im Gegensatz zur „vollen Genugtuung“ ist die „Genugtuung“ nach schweizerischem Recht kein Schadenersatz, weil sie keine vermögensrechtlichen Schäden ausgleicht. Die österreichische „volle Genugtuung“ und die schweizerische „Genugtuung“ sind nicht gleichzusetzen. Sie unterscheiden sich sowohl in der rechtlichen Natur als auch im Anwendungsbereich und teilweise auch in den Bemessungsgrundsätzen.

Liechtenstein hat nun nicht nur beide Begriffe übernommen, sondern es hat sie sogar in einem Paragraphen zusammengefügt,⁵⁹ § 1324 Abs. 1 IABGB entspricht wörtlich § 1324 Abs. 1 öABGB, § 1324 Abs. 2 und 3 IABGB hingegen weist Ähnlichkeit mit dem Art. 49 aOR auf.

Für den Persönlichkeitsschutz sind vor allem § 1324 Abs. 2 und 3 ABGB wichtig. Sie regeln genau wie die Art. 40 und 41 PGR den Anspruch auf Genugtuung, d.h. auf Wiedergutmachung immaterieller Unbill. Im Gegensatz zu Art. 40 Abs. 2 PGR erfordert § 1324

⁵⁷ LES 1991, 15

⁵⁸ Oftinger, Haftpflichtrecht I AT 291 ff.; LES 1984, 92 ff.; 1981, 64 ff.; 1982, 146

⁵⁹ Vgl. Frick, aaO 270 ff.

Abs. 2 ABGB aber weniger strenge Voraussetzungen. § 1324 ABGB unterscheidet zwei Fälle. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse und schweres Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) vorliegt. Art. 40 Abs. 2 PGR hingegen fordert vorsätzliches Verschulden. Im zweiten Fall wird Genugtuung dann zugesprochen, wenn es die Schwere der Verletzung und des Verschuldens zwar nicht erfordert, der Schaden aber durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt wurde. Wobei "unerlaubt" mit deliktisch gleichzusetzen ist.⁶⁰ Art. 40 Abs. 2 PGR kennt diese zweite Möglichkeit nicht. Es fragt sich nun, welche Genugtuungsbestimmungen - die des ABGB oder die des PGR - im Falle einer Persönlichkeitsrechtsverletzung anzuwenden sind.

Art. 41 Abs. 5 PGR bestimmt: „Soweit andere Gesetze, wie das Obligationenrecht, zum Schutze der persönlichen Verhältnisse besondere Bestimmungen aufgestellt haben, wie beispielsweise für Tötung und Körperverletzung, sind die hier gegebenen Vorschriften nur ergänzend anzuwenden.“ Für die Persönlichkeitsgüter, die das ABGB ausdrücklich regelt (Gesundheit, Unversehrtheit, Freiheit, §§ 1325 bis 1329) gelten die Genugtuungsbestimmungen des ABGB, wobei aber der liechtensteinische OGH die Genugtuungsbestimmungen des Art. 1324 Abs. 2 ABGB heranzieht, um Lücken im Bereich des immateriellen Schadens zu schliessen, die die rein österreichischen Bestimmungen des ABGB in ihrer ursprünglichen Fassung offenlassen. Ich erwähne hier den Zuspruch von Genugtuung an Angehörige von Getöteten, den das österreichische Recht nicht kennt.⁶¹

Wie ist es nun aber mit den Persönlichkeitsgütern, die das PGR regelt, z.B. Ehre, Namensschutz etc.? Für sie sind im ABGB keine besonderen Bestimmungen aufgestellt. Gelten bei Verletzung dieser Güter nun die strengen Genugtuungsbestimmungen des PGR oder sind die allgemeinen Bestimmungen des ABGB anwendbar?

§ 1324 Abs. 2 und 3 ABGB waren teilweise bereits vor der Einführung des PGR Teil unserer Rechtsordnung und zwar waren sie in einem NachtragsG zur JN und ZPO zu finden.⁶² Sie wurden dann leicht geändert durch die Revision 1976 ins ABGB eingefügt.⁶³ Meines Erachtens ergäbe sich ein erheblicher Wertungswiderspruch, wenn auf Grund von § 1324 Abs. 2 ABGB bei unerlaubten Handlungen Genugtuung bei Tötung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder sogar bei Sachschäden ohne das Erfordernis der Schwere der Verletzung und des Verschuldens geltend gemacht werden kann, bei Verletzung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 39 PGR, also z.B. bei einer Ehrverletzung, Genugtuung aber nur bei besonderer Schwere der Verletzung und bei vorsätzlichem Verschulden zugesprochen werden kann.

c) Gegendarstellungsanspruch

Als Letztes möchte ich sie noch auf einen weiteren Rechtsbehelf aufmerksam machen, der in unserem Land noch relativ jungen Datums ist. Mit Gesetzblatt 1992 Nr. 57 wurden die Art. 40a ff. des PGR, das sogenannte Recht auf Gegendarstellung eingeführt. „Ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde durch Tatsachenfeststellungen in periodisch erscheinenden Medien insbesondere Presse, Radio, Fernsehen in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen, hat sie Anspruch auf Gegendarstellung.“ (Art. 40a Abs. 1 PGR) Das Gegendarstellungsrecht ist ein einfaches und schnelles Verteidigungsmittel gegen Medienberichte. Der Betroffene muss keine Persönlichkeitsverletzung nachweisen. Es genügt,

⁶⁰ Marxer, Schadenersatzrecht 14 f.

⁶¹ LES 1982, 134 ff.; 1984, 93 ff.

⁶² Vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 SchlT LGBI. 1924/9

⁶³ LGBI. 1976/75

wenn die Person durch die Berichterstattung in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen wurde. Der Betroffene soll auf unrichtige oder einseitige Tatsachenfeststellungen in den Medien rasch, unentgeltlich und mit den gleichen Verbreitungsmöglichkeiten entgegen können.

Der Gegendarstellungsanspruch setzt die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen in periodisch erscheinenden Medien voraus. Er besteht nicht gegenüber Werturteilen. Tatsache ist alles, was sich objektiv feststellen und theoretisch beweisen lässt. Es handelt sich also um Angaben, die sich widerlegen lassen. Unter einem Werturteil ist dagegen alles zu verstehen, was zur subjektiven Würdigung von Tatsachen gehört.⁶⁴ Ein Werturteil lässt eine andere Meinung zu.

Den Anspruch auf Gegendarstellung kann nur geltend machen, wer in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist. Die Betroffenheit muss nicht schon bedeuten, dass der Antragsteller in seiner Persönlichkeit verletzt ist, weshalb auch die Rechtswidrigkeit nicht erforderlich ist. Aber die beanstandete Tatsache muss in engem Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Betroffenen stehen, ihn z.B. in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen.⁶⁵ Betroffen kann eine Person auch sein, wenn sie zwar namentlich nicht erwähnt wird, die behauptete Tatsache jedoch vom Durchschnittsadressaten der fraglichen Person zugerechnet wird.⁶⁶ Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

Unabdingbare Voraussetzung für die Durchsetzung des Gegendarstellungsrechts ist ein schnelles Handeln. Der Betroffene muss innerhalb dreier Wochen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Monate nach der Verbreitung den Gegendarstellungstext an das Medienunternehmen schicken. Lehnt das Medienunternehmen die Publikation ab, kann der Betroffene innerhalb von drei Wochen seit Eintreffen des Entscheids des Medienunternehmens wegen der verweigerten oder der nicht korrekten Veröffentlichung den Richter anrufen.

Das Medienunternehmen darf die Gegendarstellung verweigern, wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst oder rechtsmissbräuchlich ist.⁶⁷

Die Gegendarstellung ist sobald als möglich zu veröffentlichen und zwar so, dass sie den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht. Sie muss denselben Veröffentlichungswert haben wie die Veröffentlichung, auf welche sie sich bezieht. Die Gegendarstellung ist als solche zu bezeichnen.

Zum Schluss noch zum Redaktionsnachsatz:

Das Medienunternehmen darf den vom Betroffenen eingesandten Text nicht ändern oder mit einem Redaktionsnachsatz versehen. Das Medienunternehmen darf nur die Erklärung beifügen, ob es an seinen Tatsachendarstellungen festhält oder bekanntgeben, auf welche Quellen es sich stützt. Der Zusatz ist deutlich von der Gegendarstellung zu trennen. Das Medienunternehmen darf somit einer Gegendarstellung keinen Kommentar anfügen. Dieser

⁶⁴ Tercier, ZSR 106 (1987) 197; Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 161 f.; K. M. Hotz, Kommentar 64 ff..

⁶⁵ BGE 114 II 388; 114 II 293

⁶⁶ Tuor/ Schnyder, aaO 93; Pedrazzini/ Oberholzer, aaO 160; K. M. Hotz, aaO 60 ff.

⁶⁷ s. Art. 40b Abs. 2 PGR; ZBJV 1995, Bd. 3, S. 162; K. M. Hotz, aaO 71

prinzipielle Ausschluss einer Replik soll verhindern, dass die Medienunternehmen mit griffigen Kommentaren die Wirkung der Gegendarstellung zunichte machen.⁶⁸

⁶⁸ Tercier, aaO 203; BGE 112 II 193; 119 II 109

Literaturverzeichnis

- Bucher Andreas, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, Basel - Frankfurt 1986
- Bydlinski Franz, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht, Wien - New York 1969
- Coing H./ Habermann N., in Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 12. A., Berlin 1978
- Egger August, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Personenrecht, 2. A., Zürich 1930
- Frank Richard, Persönlichkeitsschutz heute, Zürich 1983
- Frick M. Th., Persönlichkeitsrechte, Wien 1991
- Grossen J. M., Das Recht der Einzelpersonen, in Schweizerisches Privatrecht, Bd. II, Basel Stuttgart 1967
- Gschnitzer Franz, Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts, allgemeiner Teil, 1. A., Wien - New York 1966
- Heldrich Andreas, Der Persönlichkeitsschutz Verstorbener, in FS Heinrich Lange, 163 ff., München 1970
- Hotz K. M., Kommentar zum Recht auf Gegendarstellung, Bern 1987
- Hotz Kaspar, Zum Problem der Abgrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ZGB, Zürich 1967
- Hubmann Heinrich, Das Persönlichkeitsrecht, 2. A., Münster - Köln 1967
- Jäggi Peter, Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR 79 (1960) 133a
- Koziol/ Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 7. A., Wien 1985
- Koziol Helmut, Oesterreichisches Haftpflichtrecht, Bd. II, 2. A., Wien 1984
- Larenz Karl, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. A., München 1980
- Marxer Benedikt, Rechtsvergleichende Aspekte des liechtensteinischen Schadenersatzrechts mit jenem der Nachbarländer, in Schadensrecht und Versicherungsschutz in Liechtenstein und seinen Nachbarländern, Referatstexte zum 1. Seminar in FL der AFES, Aktiengesellschaft für Europäische Schadensregulierung, Vaduz 1983
- Müller Jörg Paul, Die Grundrechte der Verfassung und der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts, Bern 1964
- Nobel Peter, Gedanken zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, in FS für Mario Pedrazzini, 411 ff., Bern 1990
- Oftinger K., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil Bd. I, 4. A., Zürich 1975
- Pedrazzini M./ Oberholzer N., Grundriss des Personenrechts, 3. A., Bern 1989

- Rötlemann, Nichtvermögensschaden und Persönlichkeitsrecht nach schweizerischem Recht, AcP160, 366
- Schnorr Gerhard, Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten und Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers, in FS für Rudolf Strasser, 95 ff., Wien 1983
- Schnorr/ Walter, Die Grundrechte mit Arbeitsrechtsbeziehung und die Neufassung des österreichischen Grundrechtskatalogs, Wien 1967
- Schwerdtner Peter, in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 2. A., München 1984
- Tercier Pierre, Erste Erfahrungen mit dem neuen Persönlichkeitsrecht, ZSR 106 (1987) 187
- Tuor Peter, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. A., bearbeitet von Bernhard Schnyder, Zürich 1986

Beiträge Liechtenstein-Institut

Bisher erschienen:

- Nr. 1 Hans K. Wytrzens (Hrsg.)
Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven
mit Beiträgen von: Klaus Biedermann, Klaus Büchel, Josef K. Braun, Rolf Ehlers,
Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger,
Hans K. Wytrzens
504 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1993
- Nr. 2 Jochen Abr. Frowein, Wolfram Höfling
**Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und
vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei
Rechtsgutachten**
49 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1995
- Nr. 3 Kuno Frick
Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen
22 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 4 Gerold Hoop
Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts
20 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996